JUGENDFILMCAMP

2014

Gibt es eine Altersbeschränkung?

Das Mindestalter für die Teilnahme am Jugendfilmcamp ist 18 Jahre. Eine festgelegte Altersbeschränkung nach oben gibt es nicht. Wir empfehlen ein Höchstalter von 25 Jahren, im Zweifelsfall bitte anfragen.

Benötige ich Vorkenntnisse um am Jugendfilmcamp teilzunehmen?

Voraussetzung für die Teilnahme ist Interesse und Neugier, sowie die Bereitschaft, sich auf die gruppendynamischen Prozesse der Filmarbeit einzulassen. Das bedeutet auf der einen Seite Teamwork, auf der anderen Seite aber auch, künstlerische Entscheidungen zu treffen oder mitzutragen. Erfahrungen mit digitaler Technik sind von Vorteil, aber keineswegs notwendig.

Kann ich mehrere Fachbereiche als Interessen angeben?

Ja, du kannst bei der Anmeldung zwei Wünsche angeben, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Zusammenstellung der Teams wird auf eine geeignete Verteilung der Fachbereiche (Regie - Produktion / Schauspiel / Kamera, Ton, Licht und Schnitt) geachtet. Mit Bewerbern für den Bereich Regie - Produktion wird vorab ein telefonisches Interview geführt.

Wird die technische Ausrüstung gestellt?

Ja und zwar komplett. Wir arbeiten mit digitaler Aufnahme- und Schnitttechnik. Ein eigener Computer oder eine externe Festsplatte kann mitgebracht werden, das ist aber nicht notwendig. Für Notizen solltet ihr eine einfache Grundausstattung Schreibmaterial dabei haben (Stifte und Papier).

Fallen noch zusätzliche Kosten zur Kursgebühr an?

In der Teilnahmegebühr sind Unterkunft, Verpflegung, Kursgebühr sowie die gemeinsamen Freizeitaktivitäten enthalten. Die Kosten für individuelle Freizeitgestaltung müssen selber getragen werden.

Wird die An- und Abreise organisiert?

Die An- und Abreise muss von den Teilnehmern individuell organisiert und bezahlt werden. Wir sind gern bereit Fahr- oder Reisegemeinschaften zu vermitteln.

Kann ich auch nur tageweise am Jugendfilmcamp teilnehmen?

Diese Möglichkeit ist aufgrund der Struktur des Camps und des intensiven Programms nicht vorgesehen.

Wie wird die Übernachtung organisiert?

Als Übernachtungsort ist ebenfalls das Campingkino vorgesehen, es wird mehrere voneinander abgetrennte Schlafbereiche mit Betten geben. Bitte einen eigenen Schlafsack mitbringen. Bettwäsche ist vorhanden. Der Komfortstatus ist vergleichbar mit Jugendherberge/Camping.

Kann ich vegetarisches Esssen bekommen?

Das ist grundsätzlich möglich, zur besseren Planung bitte im Voraus Bescheid geben. Ihr bekommt Frühstück, Mittag und Abendbrot, dazu Kaffee, Tee und Wasser. Das Mittagessen könnt Ihr immer am Vortag anhand eines Menüs individuell auswählen.

Wie läuft die Anmeldung und Bezahlung?

Nach Übersendung der schriftlichen Anmeldung (mit Ausweiskopie!) wird dem Teilnehmer eine Bestätigung per E-Mail zugeschickt. Dann wird die Anzahlung in der Höhe von 100 Euro innerhalb von einer Woche fällig und ist auf das angegebene Konto zu überweisen. Der Restbetrag wird vier Wochen vor Beginn des Camps fällig und muss spätestens dann überwiesen werden.

Welche Versicherungen sind notwendig?

Es sind eine Krankenversicherung und eine Haftpflichtversicherung erforderlich. Bitte die gültige Krankenversicherungskarte mitbringen. Ausländische Teilnehmer sollten sich im Vorfeld erkundigen und ggfs. eine Auslandskrankenversicherung abschließen.

Was muss ich sonst noch mitbringen?

Informationen dazu finden sich auf der Homepage unter ANREISE / INFO.



Adresse JugendFilmCamp

Camping Kino Arendsee
JugendFilmCamp
Harper Weg 8
39619 Arendsee (Altmark)
Mobil +49 160 849 04 58
www.jugendfilmcamp.de
buero@jugendfilmcamp.de

Kontakt Büro

AGB

JUGENDFILMCAMP

2014

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Abschluss des Teilnehmervertrages

Der Teilnehmer erklärt, dass er zum Zeitpunkt des JugendFilmCamp das Mindestalter von 18 Jahren erreicht hat. Mit der Anmeldung, die schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen kann, wünschen Sie verbindlich den Abschluss eines Teilnehmervertrages. Zusammen mit der Anmeldung wird eine Kopie des Personalausweises eingereicht. Bei Minderjährigen(zum Zeitpunkt der Anmeldung) ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Der Vertrag kommt mit der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter zustande. Die Teilnahmebestätigung erfolgt auf elektronischem Weg. Der Teilnehmer hat für seine eigenen Vertragsverpflichtungen einzustehen.

2. Bezahlung

a) Innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 100 € pro Teilnehmer fällig. Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Beginn des JugendFilmCamp auf das in der Teilnahmebestätigung genannte Konto fällig. Erfolgt die Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem Beginn des JugendFilmCamp, ist der Gesamtbetrag zu überweisen. Zahlungserinnerungen werden mit zusätzlich 5,- € Gebühren belastet. Die Teilnehmerunterlagen werden ca. 12 Tage vor Beginn des JugendFilmCamp erstellt und nach Zahlungseingang unverzüglich zugesandt.

b) Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Teilnehmervertrag zurückzutreten.

3. Leistungsänderungen

- a) Maßgeblich für den Inhalt des Teilnehmervertrages sind allein die Ausschreibung, diese AGB, die allgemeinen Informationen zum JugendFilmCamp (siehe Website) und die elektronische Teilnahmebestätigung sowie individuelle Abreden. Die Teilnehmergebühr beinhaltet die Betreuung, Unterbringung, Verpflegung und Programmgestaltung innerhalb des JugendFilmCamp.
- b) Änderungen wesentlicher Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Teilnehmervertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des JugendFilmCamp nicht beeinträchtigen.
- c) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- d) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnisnahme über den Änderungsgrund zu informieren. Gegebenenfalls wird er dem Teilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- e) Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der Teilnehmer berechtigt, unentgeltlich vom Teilnehmervertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen JugendFilmCamp zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ein solches JugendFilmCamp ohne Mehrpreis für dem Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Änderung der Leistung oder der Absage des JugendFilmCamp diesem gegenüber geltend zu machen.

4.Rücktritt durch den Teilnehmer vor Beginn des JugendFilmCamp/Stornokosten

- a) Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn des JugendFilmCamp zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang (Poststempel) der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Tritt der Teilnehmer vor Beginn des JugendFilmCamp zurück oder tritt er das JugendFilmCamp nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf die Teilnehmergebühr. Stattdessen kann der Veranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Veranstaltungsvorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Teilnehmergebühr verlangen.
- c) Der Veranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Beginn des JugendFilmCamp in einem prozentualen Verhältnis zur Teilnehmergebühr pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Veranstaltungsleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Teilnehmers wie folgt berechnet: vor dem 42. Tag vor Beginn des JugendFilmCamp 15% der Teilnehmergebühr, Rücktritt ab 42 bis 30 Tage vor Beginn des JugendFilmCamp 30% der Teilnehmergebühr, Rücktritt ab 29 bis 20 Tage vor Beginn des JugendFilmCamp 40% der Teilnehmergebühr, Rücktritt ab 19 bis 11 Tage vor Beginn des JugendFilmCamp 60% der Teilnehmergebühr, Rücktritt ab 10 Tage vor Beginn des JugendFilmCamp 80% der Teilnehmergebühr, bei Nichtantritt des JugendFilmCamp 90% der Teilnehmergebühr.
- d) Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- e) Das gesetzliche Recht des Teilnehmer gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.



Adresse JugendFilmCamp

Camping Kino Arendsee
JugendFilmCamp
Harper Weg 8
39619 Arendsee (Altmark)
Mobil +49 160 849 04 58
www.jugendfilmcamp.de
buero@jugendfilmcamp.de

Kontakt Büro

5. Umbuchung & Ersatzperson & Ersatzunterlagen

Eine Änderung / Umbuchung der Teilnahme am JugendFilmCamp hinsichtlich der laut Teilnehmervertrag gebuchten Woche des JugendFilmCamp ist bis 3 Wochen vor Beginn des JugendFilmCamp möglich. Die Kosten dafür betragen 10,- €. Bis zum Beginn des JugendFilmCamp kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Teilnehmervertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn der Dritte den Veranstaltungserfordernissen und den Veranstaltungsbedingungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für die Teilnehmergebühr und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Für das erneute Ausstellen der Veranstaltungsunterlagen fallen 10,- € Gebühren an.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Teilnehmer einzelne Veranstaltungsleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der Teilnehmergebühr.

7. Kündigung & Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Beginn des JugendFilmCamp vom Teilnehmervertrag zurücktreten oder nach Beginn des JugendFilmCamp den Vertrag kündigen:

a) bis 30 Tage vor Beginn des JugendFilmCamp: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl von 16 Personen. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichterfüllung des JugendFilmCamp hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung und ggf. ein Ersatzangebot unverzüglich zuzuleiten. Der Teilnehmer erhält die eingezahlten Teilnehmergebühren unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche seitens des Teilnehmers sind ausgeschlossen.

b) Ausschluss: Wenn der Teilnehmer die Durchführung des JugendFilmCamp oder einer Veranstaltung des JugendFilmCamp, trotz Abmahnung, anhaltend stört und sich damit vertragswidrig verhält, kann der Veranstalter den Teilnehmervertrag kündigen, wenn die sofortige Aufhebung des Teilnehmervertrag gerechtfertigt ist. In diesem Falle steht dem Veranstalter der Anspruch auf die vereinbarte Teilnehmergebühr weiterhin zu. Der Veranstalter muss sich aber in diesem Fall den Wert seiner ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden.

8. Obliegenheiten des Teilnehmer

a) Mängelanzeige: Wird das JugendFilmCamp nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Teilnehmer ist aber verpflichtet, dem Veranstalter einen aufgetretenen Veranstaltungsmangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung der Teilnehmergebühr nicht ein. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Veranstaltungsleitung am Ort des JugendFilmCamp zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Veranstaltungsleitung bzw. des

Veranstalters wird der Teilnehmer mit den Vertragsunterlagen unterrichtet. Die Veranstaltungsleitung ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Teilnehmer anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung: Will ein Teilnehmer den Teilnehmervertrag wegen eines Veranstaltungsmangels der in §615c BGB bezeichneten Art nach §615e BGB oder aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Teilnehmer geboten wird.

c) Schadensminderungspflicht: Der Teilnehmer hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er den Veranstalter auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

9.Beschränkung der Haftung

- a) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifache Teilnehmergebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Veranstalters verantwortlich ist.
- b) Die deliktische Haftung des Veranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die dreifache Teilnehmergebühr beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer.
- c) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort).
- d) Der Veranstalter haftet jedoch für Leistungen, wenn und insoweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.

10. Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung des JugendFilmCamp hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung des JugendFilmCamp geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Veranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.



Adresse JugendFilmCamp

Camping Kino Arendsee
JugendFilmCamp
Harper Weg 8
39619 Arendsee (Altmark)
Mobil +49 160 849 04 58
www.jugendfilmcamp.de
buero@jugendfilmcamp.de

Kontakt Büro

11. Verjährung

- a) Ansprüche des Teilnehmer nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.
- b) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- c) Die Verjährung nach a) und b) beginnt mit dem Tag, an dem das JugendFilmCamp nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.
- d) Schweben zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- a) Teilnehmer der Europäischen Gemeinschaften und anderer Staaten, die außerhalb von Deutschland zum JugendFilmCamp anreisen, haben sich selbständig und vor Abschluss des Teilnehmervertrages über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über deren evtl. Änderungen zu unterrichten.
- b) Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten.

13. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Teilnehmer gegen den Veranstalter im Ausland für die Haftung des Veranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Teilnehmer ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14. Gerichtsstand

- a) Der Teilnehmer kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
- b) Für Klagen des Veranstalters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmer maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer, bzw. Vertragspartner des Teilnehmervertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart. c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Teilnehmervertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Teilnehmer ergibt oder wenn und insoweit auf den Teilnehmervertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Teilnehmer angehört, für den Teilnehmer günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

(Veranstalter = Jugendfilmcamp, Norman Schenk, Hufelandstr. 7, 10407 Berlin) Stand: April 2014



Adresse JugendFilmCamp

Camping Kino Arendsee
JugendFilmCamp
Harper Weg 8
39619 Arendsee (Altmark)
Mobil +49 160 849 04 58
www.jugendfilmcamp.de
buero@jugendfilmcamp.de

Kontakt Büro